VERORDNUNG (EWG) Nr. 2412/88 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1988

über den Verkauf von unverarbeiteten Korinthen der Ernte 1987 im Besitz der griechischen Einlagerungsstellen zu im voraus festgesetztem Preis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2247/88 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1277/84 des Rates vom 8. Mai 1984 zur Festlegung von Grundregeln zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (3), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die griechischen Einlagerungsstellen haben gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 der Kommission vom 12. März 1985 über den Ankauf, den Verkauf und die Lagerung von unverarbeiteten getrockneten Weintrauben und Feigen durch die Einlagerungsstellen (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1470/88 (5), unverarbeitete Korinthen der Ernte 1987 gekauft. Angesichts der Lage des Marktes für getrocknete Weintrauben sollen die Korinthen, die in der Gemeinschaft für den Verbrauch verarbeitet werden sollen, zu den im voraus festgesetzten Preisen feilgeboten werden. Der Verkauf sollte in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 erfolgen.

Bei der Festsetzung des Verkaufspreises ist zu berücksichtigen, daß für die Erzeugnisse keine Erzeugungsbeihilfe mehr gewährt wird.

Die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 vorgesehene Verarbeitungskaution sollte so festgesetzt werden, daß jeder Mißbrauch vermieden werden kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Anhang I angeführten griechischen Einlagerungsstellen sorgen für den Verkauf von unverarbeiteten Korinthen der Ernte 1987. Qualität und Preis dieser Korinthen sind in Anhang II angegeben.

(2) Die an die jeweilige Einlagerungsstelle gerichteten Kaufanträge müssen schriftlich bei der Zentrale von Idagep, Acharnonstraße, 241, GR-Athen eingereicht werden.

(3) Auskünfte über Qualität und Lagerort der Erzeugnisse können bei den in Anhang I angeführten entsprechenden Adressen eingeholt werden.

Artikel 2

Die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 vorgesehene Verarbeitungskaution beträgt 20 ECU je 100 kg netto.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 21.
(3) ABl. Nr. L 123 vom 9. 5. 1984, S. 25.
(4) ABl. Nr. L 72 vom 13. 3. 1985, S. 7.
(5) ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988, S. 75.

ANHANG I

Liste der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Einlagerungsstellen

1. ASO, Mezonos 241, Patras, Griechenland
2. Paneglialios Enosis Sineterismon, Egion, Griechenland
3. Enosis Georgikon Sineterismon Zakynthou, Zakynthos, Griechenland
4. Enosis Georgikon Sineterismon, Olympia Ilias, Pyrgos, Griechenland
5. Kentriki syneteristiki enosi prostasisas georgikon proionton nomou Messinias, Kalamta, Griechenland

---

ANHANG II

Qualität und Preis der in Artikel 1 genannten unverarbeiteten Korinthen der Ernte 1987

Güteklasse	ECU/100 kg netto
1. „Shade", Gebiet von Äjion	61,645
2. „Select Sun", Gebiet von Äjion	60,340
3. „Shade", Gebiet von Korinth	59,906
4. „Select Sun", Gebiet von Korinth	58,137
5. „Regular", Gebiet von Äjion	57,297
6. „Select Sun" aus Patras, von den Ionischen Inseln, dem Nomos Elis, Triphilias und Pylias	56,515
7. „Regular", Gebiet von Korinth	56,515
8. „Select Sun" , aus dem übrigen Messenien	55,645
9. „Regular", aus Patras, von den Ionischen Inseln, dem Nomos Elis, Triphilias und Pylias	54,776
10. „Regular" aus dem übrigen Messenien	53,906
11. „Regular", andere Gebiete	49,298